

AG_GERICHTE VBE.2012.197 vom 28. Februar 2013

AG Gerichte, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_VBE.2012.197

FR: AG_GERICHTE VBE.2012.197 du 28 février 2013

IT: AG_GERICHTE VBE.2012.197 del 28 febbraio 2013

Regeste

Art. 5 MVG Adäquanzprüfung in der Militärversicherung Die Prüfung der Adäquanz erfolgt bei psychischen Erkrankungen, welche während der Dienstzeit und ohne Zusammenhang mit dem Unfall in Erscheinung getreten sind nach der allgemeinen Adäquanzformel. Es findet keine analoge Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 115 V 133) zu den psychischen Beschwerden nach einem Unfall statt.

Volltext

Aargau Obergericht Versicherungsgericht 28.02.2013 VBE.2012.197

Art. 5 MVG Adäquanzprüfung in der Militärversicherung Die Prüfung der Adäquanz erfolgt bei psychischen Erkrankungen, welche während der Dienstzeit und ohne Zusammenhang mit dem Unfall in Erscheinung getreten sind nach der allgemeinen Adäquanzformel. Es findet keine analoge Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 115 V 133) zu den psychischen Beschwerden nach einem Unfall statt.

Aargau Obergericht Versicherungsgericht Argovie Versicherungsgericht Argovia
Versicherungsgericht Obergericht / Versicherungsgericht / 2. Kammer Obergericht /
Versicherungsgericht / 2. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.